

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger**

**Vom 22.05.2026**

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist eine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Stadtratsmitglieder
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss- und Projektausschussvorsitzende, Referenten, Fraktionsvorsitzende und kommunale Behindertenbeauftragte
- § 3 Fraktionen
- § 4 Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung
- § 5 Ersatz der baren Auslagen, Reisekostenvergütung, Verdienstausfall
- § 6 Entschädigung für weitere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Stadtratsmitglieder**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Für jede Stadtrats- und Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung, für jede Sitzung mit den Fraktionssprechern sowie für bis zu zusätzlichen drei Sondersitzungen der Fraktionen einschließlich einer Klausurtagung im Kalenderjahr wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gewährt; dabei wird dieser Betrag erst gewährt, wenn das Stadtratsmitglied mindestens 50% der Sitzungsdauer anwesend ist.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen durch fehlende Sitzungsteilnahme nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss- und Projektausschussvorsitzende, Referenten, Fraktionsvorsitzende und kommunale Behindertenbeauftragte**

<sup>1</sup>Der oder die Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende, Projektausschussvorsitzende, die Referenten und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Stadtratsmitglied und neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 150,00 Euro. <sup>2</sup>Der oder die kommunale Behindertenbeauftragte erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Fraktionen**

Um die notwendige Vorbereitung auf die Arbeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen zu unterstützen, erhalten die Fraktionen für die entstehenden Aufwendungen zu den Sitzungsvorbereitungen folgende Zuwendungen:

Monatlicher Grundbetrag für Fraktionen mit	
3 bis 5 Mitglieder	20,00 Euro
6 bis 10 Mitglieder	40,00 Euro
11 bis 20 Mitglieder	80,00 Euro

Zusätzlich wird für jedes Fraktionsmitglied monatlich ein Betrag i. H. v. 4,00 Euro entrichtet.

### **§ 4**

#### **Zahlungstermin für die Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 2 ist zum Ende des Folgemonats auszuführen.

### **§ 5**

#### **Ersatz der baren Auslagen, Reisekostenvergütung, Verdienstaussfall**

(1) Alle ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen insbesondere auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten.

(2) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen, erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 1 GO).

(3) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger, die hauptberuflich selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung 5,00 Euro für jede angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 2 GO).

(4) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine Entschädigung erhalten. <sup>2</sup>Die Nachteilsentschädigung beträgt 5,00 Euro für jede angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer. <sup>3</sup>Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden und Sitzungszeiten nach 16 Uhr werden nicht berücksichtigt (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 3 GO).

### **§ 6**

#### **Entschädigung für weitere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger**

Die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Zehr-/Erfrischungsgeld in Höhe von bei

- a. Kommunalwahlen 100,00 Euro
- b. gesonderten Bürgermeister- und/oder Landratswahlen 50,00 Euro
- c. Landtags- und Bezirkswahlen 80,00 Euro
- d. Bundestagswahlen 80,00 Euro
- e. Europawahlen 70,00 Euro
- f. gesonderten Volks- oder Bürgerentscheiden 50,00 Euro

für jeden Tag, an dem sie in einem Wahlvorstand tätig sind (Durchführung einer Wahl einschließlich Auszählen des Wahlergebnisses). Fallen zwei Wahlen / Entscheide zusammen (ausgenommen Landtags- und Bezirkswahl sowie Bürgermeister- / Landratswahl) wird der Satz um 20,00 Euro erhöht. Es wird jedoch maximal der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt. Ab drei Wahlen / Entscheiden wird der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt. Erstreckt sich die Stimmentauszahlung über mehrere Tage, so beträgt die Entschädigung für jeden weiteren vollen Tag jeweils 40,00 Euro.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Waldkraiburg, 22.05.2026

Emil Kirchmeier  
Erster Bürgermeister